Vorstellung des Arbeitsfeldes Schulseelsorge im Schulvorstand

Was leistet Schulseelsorge?

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. …

Schüler*innen wie Kolleg*innen brauchen jemanden zum Reden, wenn z.B. die Eltern sich trennen, der Großvater Krebs hat, es in der Schule nicht läuft oder die beste Freundin den Kontakt abgebrochen hat. Das Leben kann kompliziert sein. Bei Problemen dieser Art sprechen Schüler*innen darüber oft erst einmal zwischen Tür und Angel mit einer Freund*in, einer Beratungs- oder Vertrauenslehrkraft oder einem*einer Schulseelsorger*in. Schüler*innen suchen sich selbst die für sie gerade richtigen Gesprächspartner*innen, denn diese sollen sie ernst nehmen. Niedrigschwelligkeit schützt dabei die Gesprächsanbahnung, so paradox das auch klingt. Deshalb ist die Unverbindlichkeit auf dem Flur, am Ende der Stunde oder an eigentlich ungeschützten Orten für sie der richtige Moment für wichtige, drängende Fragen. Die Möglichkeit für ein vertrauliches Gespräch ist im Schulbetrieb wichtig – verabredet wie spontan. So kann ein Seelsorge-Gespräch eine wirksame Unterstützung sein.

Ausgebildete Schulseelsorger*innen sind ihrem Selbstverständnis nach und aufgrund ihrer kirchlichen Beauftragung dem christlichen Menschenbild verpflichtet und nutzen in solchen Gesprächen Haltung, Ideen und Methoden der Systemischen Seelsorge. Diese lenken den Blick auf die Ressourcen und stärken die Eigenverantwortlichkeit und Selbstwirksamkeit des Einzelnen. Natürlich gehören auch die Gestaltung von Andachten oder Gottesdiensten sowie die Begleitung von Todesfällen innerhalb der Schulgemein-schaft zu ihrem Repertoire, darin erschöpft sich der kirchliche Auftrag zur Schulseelsorge jedoch nicht. Vertraulichkeits-schutz ist bei Gesprächen dieser Art unabdingbar, sie brauchen deshalb auch einen rechtlich geschützten Rahmen.

Ordnung zur Schulseelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

§2 Ausübung der Beauftragung

(1) 1 Schulseelsorger und Schulseelsorgerinnen sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. 2 Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

Warum eine kirchliche Beauftragung zur Schulseelsorge?

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§4 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer nach Maßgabe des §5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat, sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(3) 1 Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. 2 Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Die kirchliche Beauftragung einer Schulseelsorger*in stellt ein Seelsorgegespräch unter den Schutz des Seelsorgegeheimnisses[1]; der Beauftragung muss deshalb eine Qualifizierung zu diesem Arbeitsgebiet vorausgehen. Die kirchliche Beauftragung bedeutet, dass Schulseelsorger*innen in der Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Kirche rechtlich geschützt werden und zum Schweigen über Gesprächsinhalte verpflichtet sind. Weder der*die Schulleiter*in noch Eltern – und nicht einmal ein Gericht! – haben eine Möglichkeit, diese Schweigepflicht außer Kraft zu setzen. So werden kirchlich beauftragte Schulseelsorger*innen nach §3 Abs. 2 SeelGG als „Geistliche“ im Sinne der Strafprozessordnung behandelt.

Die kirchliche Beauftragung setzt den klaren rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Schulseelsorge stattfindet: Wer kirchlich beauftragt ist, ist zugleich von der Kirche geschützt und kann in Zweifelsfällen juristische Beratung durch die Landeskirche in Anspruch nehmen. Deshalb steht diese Beauftragung erst am Ende der Qualifizierungsmaßnahme Schulseelsorge.

Kirchlich beauftragte Schulseelsorger*innen verstehen sich als Ergänzung zum schulischen Beratungsangebot. Die Beauftragung gilt für jeweils sechs Jahre und ist auf die Arbeit in der Schule begrenzt, in welcher der Antrag zur kirchlichen Beauftragung genehmigt wurde. Regelmäßige Fortbildungen in diesem Bereich gehören zum Aufgabenfeld dazu.

Schulseelsorgende arbeiten mit anderen innerhalb der Caring Community einer Schule zusammen, so z.B. mit der Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräften sowie allen Teams, die das gute Zusammenleben in der Schulgemeinschaft unterstützen (Mobbinginterventionsteam, Krisenteam u.a.). Zusammen mit Ausbildenden der Schulpsychologie bietet das RPI

Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 5 Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß §3 Abs 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) 1 Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt.

[1] https://kirchenrecht-landeskirche-hannovers.de/document/20926

regelmäßige Fortbildungen an, die eine gute Zusammenarbeit miteinander unterstützen.

Für Hinweise und Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Für das Landeskirchenamt Hannovers:
OKRn Dr. Michaela Veit-Engelmann (michaela.veit-engelmann@evlka.de 0511-1241-607)

Für das Religionspädagogische Institut Loccum (Ausbildungsinstitut):
Bettina Wittmann-Stasch (bettina.wittmann-stasch@evlka.de 05766 81144)

Anlage:

- Beantragung der Kirchlichen Beauftragung
- Flyer mit QR-Code (Übersicht über die Qualifizierung Schulseelsorge)